



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 13. Juli 1977

j Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 77	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —	273
31.5.77 ^o	Erste Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz	275
31. 5.77	Zweite Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte —	279
31. 5.77	Dritte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Transport von Giften —	282

**Achte Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz
über das einheitliche sozialistische Bildungssystem
— Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler
und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —
vom 15. Juni 1977**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und in Durchführung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) sowie des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen

(1) Für Schüler ab Klasse 9 an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Sonderschulen, Spezialschulen und Spezialklassen sowie für Schüler der erweiterten Oberschulen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.

(2) Für Lehrlinge können zur beruflichen Förderung Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gilt auch für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung.

(3) Für Schüler von Spezialklassen an Universitäten und Hochschulen bzw. im Bereich der Kultur gelten die durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Minister für Kultur erlassenen Regelungen.

(4) Die Gewährung erfolgt ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten. Leistungs- und Verhaltensbewertungen der Schüler bzw. Lehrlinge dürfen keine Berücksichtigung finden.

(5) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten (nachfolgend Unter-

haltsverpflichtete genannt) eine finanzielle Unterstützung rechtfertigen.

Einkommensgrenzen

§ 2

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen beider Unterhaltsverpflichteten

- mit 1 Kind 900 M
- mit 2 Kindern 950 M
- mit 3 Kindern 1000 M

nicht übersteigt.

(2) Für Unterhaltsverpflichtete mit 4 und mehr Kindern gelten die im § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern festgelegten Einkommensgrenzen.

(3) Sind die Unterhaltsverpflichteten nicht miteinander verheiratet oder ist ein Elternteil verstorben, können Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten, in dessen Haushalt der Schüler bzw. Lehrling lebt,

- mit 1 Kind 850 M
- mit 2 Kindern 900 M

nicht übersteigt. Ab 3. Kind gelten die Regelungen der im Abs. 2 genannten Verordnung.

(4) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Renten und Unterhaltszahlungen. Auf das Einkommen werden das Lehrlingsentgelt, Pflegegeld, das staatliche Kindergeld, bei Pädagogen der Ausgleichsbetrag nicht angerechnet.

(5) Die Festlegungen über Einkommensgrenzen gelten auch für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

§ 3

(1) Die im § 2 Absätze 1 bis 3 genannten Einkommensgrenzen können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

— einer der Unterhaltsverpflichteten nachweisbar arbeitsunfähig ist und dies durch eine Ärzteberatungskommission bestätigt wurde;

¹ 7. DB vom 1. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 26)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1977